

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2016

I. Ausführliche Sachverhaltsdarstellung

Die Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Festlegung der Zentralen Orte
2. Raum mit besonderem Handlungsbedarf
3. Lockerung des Anbindegebots
4. Energieversorgung

Zu 1. Festlegung der Zentralen Orte

Im Anhang 1 des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind die neuen und alten Mittel- bzw. Oberzentren genannt. Das bisherige Mehrfachmittelzentrum Neufahrn b. Freising/Eching wird um Unterschleißheim ergänzt. Somit ist angedacht, dass für diese Kommune zukünftig auch alle Regelungen für ein Mittelzentrum gelten sollen. Im neuen Kapitel 2.1.10 werden Doppel- und Mehrfachzentren als Orte beschrieben, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen sollen und bei welchen die interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden soll.

Grundsätzlich entspricht die Zuordnung weiterer Kommunen zum bestehenden Mehrfachzentrum der bereits zwischen den Kommunen der Nordallianz bestehenden Vernetzung, hilft diese weiter zu unterstützen und kann einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit und Abstimmung zugunsten einer optimalen Auslastung der Infrastruktur dienlich sein. Entsprechendes wurde in der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeister der Nordallianz auch gewünscht (Stellungnahme vom 11.07.2016 im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplanes München).

Unklar bleibt jedoch in diesem Zusammenhang nach welchen Kriterien die Aufstufung, wie sie jetzt vorgesehen ist, erfolgt ist. Es wäre ja auch denkbar gewesen, dass die Stadt Garching Teil des Mehrfachzentrums wird. Entsprechend 2.1.10 (G) sollen nämlich nur „im Ausnahmefall“ zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dieses „räumlich oder funktional erforderlich ist“. Eine nachvollziehbare Begründung, warum gerade Unterschleißheim zum Mittelzentrum Neufahrn/Eching hinzugenommen wurde, bleibt der Entwurf zur Teilfortschreibung ebenso wie eine Nachfrage beim zuständigen Ministerium schuldig. Desgleichen waren keine Aussagen zum künftigen Verflechtungsbereichen des neuen dreifach-Mittelzentrums erhältlich. Hinsichtlich der Neufestlegung von zentralen Orten im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms sollte ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren geschaffen werden, welches bisher anscheinend nicht existiert.

Die Steuerungsfunktion des Landesentwicklungsprogramms bei der Ausweisung von zentralen Orten erstreckt sich vor allem auf zwei Bereiche: der Zulässigkeit der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und der Standortentscheidung von zentralen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Gerichten, Einrichtungen der Fach- und

Hochschulen, staatlichen Behörden und Fernbahnanschlüssen. In beiden Bereichen bewirkt eine Standortentscheidung für eine der als gemeinsamer zentraler Ort ausgewiesenen Kommunen einen Ausschluss der übrigen Kommunen als Standort.

Bei der aktuell angedachten Ausdehnung auf ein dreifach-Mittelzentrum bedarf es insofern schon im Vorfeld einer konkreten Planung und Vereinbarung der Kommunen untereinander, wie der gemeinsame Versorgungsauftrag wahrgenommen werden kann um ein Windhundprinzip zu vermeiden. Dazu bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, bestenfalls kurz nach dem Inkrafttreten des Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren künftigen Versorgungsauftrag sein.

Zu 2. Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Grundsätzlich ergibt sich aus diesem Punkt keine Betroffenheit der Gemeinde Neufahrn. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausweitung auf mehr als die Hälfte der Landesfläche eine gezielte Förderpolitik in den strukturschwachen Gebieten sinnvoll möglich macht. Auch in diesem Punkt wäre ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess wünschenswert.

Zu 3. Lockerung des Anbindegebots

Die Änderung ermöglicht im Entwurf die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die ohne Anbindung an den Hauptort im Grünen entstehen. Obwohl z.B. die Errichtung von verkehrsintensiven Logistikbetrieben oder großen Tourismusangeboten an Autobahnen durchaus sinnvoll sein mag entsteht bei unvorsichtiger Anwendung der neuen Möglichkeiten leicht die Gefahr von Siedlungssplittern. Insbesondere ist hier darauf zu achten, dass wirklich kein Einzelhandel (auch nicht als Folgenutzung) an diesen Standorten entstehen kann und darf, da ansonsten weitere Kaufkraft aus den Zentren abgezogen wird. Dieses würde nämlich nur zu Lasten der Innenstädte bzw. der Ortszentren gehen und neue Verkehrsströme aus den Orten heraus produzieren. Vergleichbares gilt für Büroflächen, die nach dem aktuellen Entwurf abseits von Ortschaften zulässig sind. Büroflächen müssen durch öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sein und nicht durch Autobahn-Anschlüsse.

Zu 4. Energieversorgung

Die besondere Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind zu begrüßen. Gleiches gilt für den Ausschluss der Überspannung von Siedlungsgebieten.

II. Stellungnahme der Gemeinde

Der Gemeinderat beschließt, zu den vier wesentlichen Themenbereichen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Festlegung der Zentralen Orte

Die Erweiterung des bestehenden gemeinsamen Mittelzentrums Neufahrn/Eching um die Stadt Unterschleißheim wird entsprechend der bereits vorhandenen guten Zusammenarbeit, wie z.B. im Rahmen der Nordallianz und des Abwasserzweckverbandes als positives Zeichen gewertet, die interkommunale Zusammenarbeit noch weiter zu fördern und zu entwickeln. Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage aufgrund welcher Basis die Entscheidung für eine Neufestlegung erfolgte. Hier sollte ein transparentes Verfahren vorhanden sein. Letztendlich führt eine Vergrößerung der Zahl der Kommunen in einem gemeinsamen zentralen Ort zu einer Schwächung der Versorgungsfunktion der einzelnen Kommunen, weshalb dies richtigerweise im Grundsatz 2.1.10 auch auf Ausnahmefälle beschränkt werden soll. Als von solch einer Erweiterung aktuell betroffene Kommune erwartet die Gemeinde Neufahrn eine nachvollziehbare Begründung für diese Planungsentscheidung.

Auch die starke Zunahme der Anzahl der höheren zentralen Orte (Mittelzentrum, Oberzentrum und Metropole) um 15 % führt letztendlich zu einer Schwächung der Funktion dieser zentralen Orte. Mit Inkrafttreten der Fortschreibung wären einschließlich der Grundzentren bereits über 50 % aller Kommunen in Bayern als zentraler Ort eingestuft, was eine effektive landesplanerische Steuerung über dieses Instrument zunehmend schwierig macht.

2. Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der ebenfalls zunehmenden Zahl derartig eingestufte Kommunen eine Schwächung der Effektivität und Effizienz dieses Förderinstruments zu erwarten ist.

3. Lockerung des Anbindegebots

Grundsätzlich besteht mit der Lockerung des Anbindegebots bei überörtlich bedeutsamen Freizeitanlagen Einverständnis. Die Anordnung von Einrichtungen mit starken Ziel- und Quellverkehren an den Hauptadern der Verkehrsinfrastruktur ist erkennbar sinnvoll. Gleiches gilt für gewerbliche Einrichtungen mit starkem Anteil an überregionalem Güterverkehr.

Zu hinterfragen ist jedoch, inwieweit nicht touristische Einrichtungen und Gewerbegebiete mit hohem Arbeitsplatzangebot nicht auch auf die Nähe städtischer Infrastruktur angewiesen ist. Touristen benötigen Übernachtungsmöglichkeiten und Restaurants, Arbeitnehmer benötigen Versorgungsangebote und Dienstleistungen bis hin zur Kinderbetreuung. Insofern birgt die nun nochmals erweiterte landesplanerische Zulässigkeit von Gewerbegebieten und Freizeitgroßeinrichtungen in der bislang unbebauten Landschaft die Gefahr einer Entwicklung, die umliegende Innenstädte in ihrer Funktion als zentrale Versorgungsgebiete schwächen kann. Einzig erkennbare Berücksichtigung dieses Aspekts ist der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen bei der Neuausweisung von Gewerbegebieten nach dem Ausnahmekatalog des Ziels 3.3 des Landesentwicklungsprogramms. Wie dieser Nutzungsausschluss bei der Weiterentwicklung auf dieser Grundlage zugelassener Gewerbegebiete sichergestellt werden soll bleibt hingegen unklar. Insgesamt wird die

Ausformulierung dieses Ziels als bei weitem nicht ausreichend zur Verhinderung bandartiger Zersiedlungsstrukturen entlang der Verkehrshauptachsen kritisiert.

4. Energieversorgung

Die besondere Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität wird als vorteilhaft zum besseren Schutz der Wohnbevölkerung vor möglichen Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung beurteilt. Gleiches gilt für die Integration städtebaulicher Belange in die Planung.